

VERÖFFENTLICHUNGEN
DES INSTITUTS FÜR INTERNATIONALES RECHT
AN DER UNIVERSITÄT KIEL

94

Recht auf Information Schutz vor Information

Menschen- und staatsrechtliche Aspekte

Referate und Diskussionsbeiträge
eines Symposiums des Instituts für Internationales Recht
vom 21. bis 24. November 1984 in Kiel

herausgegeben von

Rüdiger Wolfrum



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Recht auf Information - Schutz vor Information

**VERÖFFENTLICHUNGEN
DES INSTITUTS FÜR INTERNATIONALES RECHT
AN DER UNIVERSITÄT KIEL**

Herausgegeben von

Jost Delbrück · Wilhelm A. Kewenig · Rüdiger Wolfrum

Recht auf Information Schutz vor Information

Menschen- und staatsrechtliche Aspekte

Referate und Diskussionsbeiträge
eines Symposiums des Instituts für Internationales Recht
vom 21. bis 24. November 1984 in Kiel

herausgegeben von

Rüdiger Wolfrum



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Recht auf Information — Schutz vor Information:
mensen- u. staatsrechtl. Aspekte; Referate u.
Diskussionsbeitr. e. Symposiums d. Inst. für Internat.
Recht vom 21. - 24. November 1984 in Kiel / hrsg.
von Rüdiger Wolfrum. — Berlin: Duncker & Humblot,
1986.

(Veröffentlichungen des Instituts für Internationales
Recht an der Universität Kiel; 94)
ISBN 3-428-06049-0

NE: Wolfrum, Rüdiger [Hrsg.]; Institut für
Internationales Recht (Kiel): Veröffentlichungen des
Instituts ...

Alle Rechte, einschließlich das der Übersetzung, vorbehalten.
Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet,
das Buch oder Teile daraus in irgendeiner Weise zu vervielfältigen.

© 1986 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: G. Schubert, Berlin 65

Druck: A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-06049-0

Inhalt

Vorwort	9
Die neuen Medientechniken — Medienpolitische Bedeutung und rechtliche Ordnung	
Von Klaus Berg	11
Diskussion zum Referat von Klaus Berg	36
Programmausgewogenheit und Trägervielfalt — sich ergänzende oder widerstreitende Ansätze?	
Von Karl-Ulrich Meyn	63
Diskussion zum Referat von Karl-Ulrich Meyn	90
Grundzüge des Landesrundfunkgesetzes von Schleswig-Holstein	
Von Uwe Lützen	113
Diskussion zum Referat von Uwe Lützen	120
Der Zugang zu dem internationalen Informationsverteilungssystem als Forderung des Völkerrechts?	
Von Dietrich Rauschnig	129
Diskussion zum Referat von Dietrich Rauschnig	148
Die kulturelle und individuelle Identität als Grenzen des Informationspluralismus?	
Von Jost Delbrück	181
Diskussion zum Referat von Jost Delbrück	201
Anhang:	
Rundfunkgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesrundfunkgesetz — LRG). Vom 27. November 1984	233
Teilnehmerverzeichnis	254

Abkürzungen

a. a. O.	=	am angegebenen Ort
AJIL	=	American Journal of International Law
Anm.	=	Anmerkung
AöR	=	Archiv des öffentlichen Rechts
ARD	=	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	=	Artikel
BBD	=	British Broadcasting Corporation
BDI	=	Bundesverband der Deutschen Industrie
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
BGH	=	Bundesgerichtshof
Btx	=	Bildschirmtext
BVerfGE	=	Ämtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	=	Ämtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
CB	=	Citizen Band
COMSAT	=	Communications Satellite Corporation
DBS	=	Direct Broadcasting Satellite
DFS	=	Deutsches Fernmeldesatellitensystem
Doc.	=	Document
DOV	=	Die Öffentliche Verwaltung
dpa	=	Deutsche Presse-Agentur
DVBl.	=	Deutsches Verwaltungsblatt
ECS	=	European Communication Satellite
EFE	=	Agencia Efe
EG	=	Europäische Gemeinschaft
EMRK	=	Europäische Menschenrechtskonvention
ESA	=	European Space Agency
EUTELSAT	=	European Telecommunication Satellite Organization
FRAG	=	Freie Rundfunk-Aktiengesellschaft in Gründung
GATT	=	General Agreement on Tariffs and Trade
GEMA	=	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GG	=	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl.	=	Gesetz- und Verordnungsblatt für: Bayern (Bay.), Berlin (Bln.), Hamburg (HH), Niedersachsen (Nds.), Nordrhein-Westfalen (NRW), Rheinland-Pfalz (RhPf.), Schleswig-Holstein (SH)
GYIL	=	German Yearbook of International Law (Jahrbuch für Internationales Recht)
Hrsg.	=	Herausgeber

INTELSAT	=	International Telecommunication Satellite Organization
IPbürgR	=	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPwirtR	=	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
IPS	=	Inter Press Service
ITU	=	International Telecommunication Union
ITV	=	Independent Television
KSZE	=	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
m. E.	=	meines Erachtens
NDR	=	Norddeutscher Rundfunk
NHK	=	Nippon Hoso Kyokai
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift
ORF	=	Österreichischer Rundfunk
PAL	=	Phase Alternation Line (Farbfernsehsystem)
PKS	=	Programmgesellschaft für Kabel- und Satellitenrundfunk mbH
RAI	=	Radiotelevisione Italiana
RCA	=	Radio Corporation of America
RTL	=	Radio Télé-Luxemburg
SDA	=	Schweizerische Depeschen-Agentur
SECAM	=	Séquentiel Couleur à Mémoire (Farbfernsehsystem)
SRG	=	Schweizerische Rundspruch-Gesellschaft
TASS	=	Telegrafnoje Agentsvo Sowjetskowo Soyuz
TDF	=	Télédiffusion de France
UN	=	United Nations
UPI	=	United Press International
vgl.	=	vergleiche
WARC	=	World Administrative Radio Conference
WDR	=	Westdeutscher Rundfunk
ZaöRV	=	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZDF	=	Zweites Deutsches Fernsehen

Vorwort

Die sich abzeichnende tiefgreifende Veränderung der nationalen und internationalen Medienlandschaft durch die Entwicklung neuer Techniken zur Informationsverbreitung bedeutet eine Herausforderung an die menschen- und verfassungsrechtlichen Leitbilder von Informationsfreiheit und Informationspluralismus.

Wenn, wie in der Bundesrepublik Deutschland, Rundfunk und Fernsehen traditionell einem staatlichen Fernmeldemonopol unterlagen, erfordert die Zulassung privater Veranstalter neue Konzepte, um Vielfalt der Verbreitung und der Beschaffung von Information im Sinne dieser Leitbilder zu gewährleisten. Parallel zu dieser Entwicklung im nationalen Rahmen führen international die steigenden Sendekapazitäten über Nachrichtensatelliten zu einem wachsenden Bedürfnis gerade der Entwicklungsländer nach Teilhabe — aber auch der Mitbestimmung — am internationalen Nachrichtenmarkt, charakterisiert durch das Schlagwort der „Neuen Weltinformationsordnung“.

Der vorliegende Band enthält die Referate und Diskussion des zehnten Symposiums des Instituts für Internationales Recht, das vom 21. bis 24. November 1984 in Kiel veranstaltet wurde. Ziel dieses Symposiums war es, das angesprochene Spannungsverhältnis in der nationalen wie internationalen Medienlandschaft offenzulegen und Anregungen für die zukünftige Rechtsentwicklung zu geben.

Das Institut dankt den Referenten, die mit ihren Referaten zu einer fruchtbaren Diskussion ebenso beigetragen haben wie die übrigen Symposiumsteilnehmer.

Um Nachsicht bittet das Institut insbesondere die Referenten für die verzögerte Drucklegung des Symposiumbandes; das Thema hat allerdings in der Zwischenzeit nicht an Aktualität verloren.

Der Dank des Instituts gilt weiterhin der Stiftung Volkswagenwerk für die großzügige finanzielle Unterstützung der Durchführung des Symposiums.

Kiel, im November 1985

Rüdiger Wolfrum

Die neuen Medientechniken Medienpolitische Bedeutung und rechtliche Ordnung

Von Klaus Berg

Meine Damen und Herren: Als ich vor einem guten Jahr darum gebeten wurde, vor Ihnen heute zu referieren, war das Thema aktuell wie kaum zuvor. Es ist aber den Veranstaltern erstaunlicherweise gelungen, die Aktualität weiter zu steigern und insbesondere einen sehr spezifischen norddeutschen Akzent in die Thematik hineinzubringen. Das schleswig-holsteinische Landesrundfunkgesetz steht vor der Verabschiedung*, und die aktuelle Diskussion zentriert um den Ort Bremerhaven. Zu Bremerhaven will ich mich zwar in der Sache später schon äußern, aber nicht unmittelbar zur Frage, ob dieser Staatsvertrag zustande kommt, wie er zustande kommt und wann er zustande kommt.

Zunächst ein Glückwunsch an die Veranstalter wegen der ziemlich flexiblen Formulierung. Ich hatte schon gefürchtet, es hieße wiederum „Die neuen Medien“. Die neue Medientechnik ist genau das, worum es geht, nämlich neue Möglichkeiten der Verbreitung von Inhalten, die weitgehend alte Inhalte sind, so daß man eigentlich in der Umkehrung des Bibelwortes vom alten Wein in jungen Schläuchen sprechen kann oder — noch freier gesagt — daß man hier weiterhin alte Probleme in jungen Schläuchen hat.

I. Die neuen Medientechniken

1. Satellitenrundfunk

Als neue Medientechniken, über die ich hier sprechen werde und die uns sicherlich während der gesamten Tagung beschäftigen werden, sind fünf vor allem zu nennen. Ich beginne zunächst mit dem Satellitenfernsehen, und ich werde Sie nicht lange mit technischen Angaben dazu überschütten, zumal dies ja auch nicht mein unmittelbares Sachgebiet ist. Das Satellitenfernsehen ist in drei Erscheinungsformen zu sehen, die derzeit noch eine rechtlich unterschiedliche Ordnung erfahren. Ich

* Das inzwischen verabschiedete Gesetz ist abgedruckt im Anhang, S. 233 ff.

betone das Wort „derzeit“, da dies schon eines der ersten Probleme ist, die sich inhaltlich an der technischen Unterschiedlichkeit als rechtlichen Verschiedenheit festmachen lassen.

Die Direktsatelliten mit relativ hoher Senderleistung sind zum unmittelbaren Empfang bestimmt. Es reicht zum unmittelbaren Empfang, der eine zusätzliche Antenne voraussetzt, eine Parabolantenne, die von relativ großem Umfang, aber doch immerhin unter einem Meter Durchmesser sein wird. Von der Konzeption her ist der Direktsatellit sehr vergleichbar mit dem Konzept, das der terrestrischen Versorgung zugrunde liegt, also im unmittelbaren Ansprechen des Empfängers von seiten des Rundfunkveranstalters ohne Zwischenschaltung eines weiterleitenden Betreibers. Selbstverständlich kann auch ein weiteres Zwischenglied eingeschaltet werden in Form einer Kabelstation. Dies wird möglicherweise ohnehin die größere Chance auch des Direktsatelliten sein, daß also von zentralen Empfangsstationen die Sendungen aufgefangen und dann weitergeleitet werden auch an die Endabnehmer, die keine eigene Antenne haben. Zu unterscheiden vom Direktsatelliten ist der Fernmeldesatellit. Er war ursprünglich konzipiert für eine Punkt-zu-Punkt-Versorgung und nicht für den allgemeinen Empfang. Dieser Fernmeldesatellit läßt sich jedoch auch so umgestalten oder so nutzen, daß die Sendungen, die darüber verbreitet werden, über eine größere Antenne unmittelbar aufgefangen werden können. Ich will mich nun nicht auf Zentimeter festlegen, zumal sich hier die Dinge sehr schnell wandeln. Im Prinzip ist der Fernmeldesatellit nicht zum Einzelempfang bestimmt. Im Prinzip ist er dazu vorgesehen, von sehr großen Empfangsstationen, also in der Regel in der Bundesrepublik von der Deutschen Bundespost, empfangen zu werden, um dann umgesetzt und weitergeleitet zu werden in Kabelanlagen. Die dritte Form — und das ist bereits eine leichte Mischform — ist der sog. Hybridsatellit. Als Beispiel ist *Coronet* zu nennen. Hierbei handelt es sich um den Plan einer amerikanischen Gruppe, die mit Luxemburger Konzession einen Satelliten in Europa starten wollte, der zwar aus dem Fernmeldesatelliten entwickelt worden ist, aber im Grunde eine Zwischenform darstellt. Gegenüber dem Direktsatelliten weist er eine verringerte Stärke auf, aber eine größere Stärke gegenüber dem Fernmeldesatelliten. Dieser *Coronet*-Satellit hätte eine sehr viel leichtere Empfangsmöglichkeit nahezu im Individualbereich ermöglicht. *Coronet* ist zunächst daran gescheitert, daß in den Verhandlungen zwischen Frankreich und Luxemburg erhebliche Bedenken dagegen geäußert wurden. *Coronet* wurde auch gesehen als ein amerikanischer Einbruch in die europäische Technologie oder — noch pointierter — in die europäische Postvorherrschaft. In Europa ist anders als in den Vereinigten Staaten der Satellitenbetrieb eindeutig dominiert von den nationalen Postverwaltungen.